



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-47320/2020-57

Deutschlandsberg, am 22.05.2026

Ggst.: Land- und forstwirtschaftliche Fachschule GROTTENHOF,
8052 Graz, Krottendorfer Straße 110;
Nutzwasserentnahme aus dem Fuchsenbach für die Viehtränke
auf der Waldsteinbaueralm in der KG Garanas,
OG Bad Schwanberg;
wasserrechtliche Überprüfung;

Verständigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 30.06.2021, GZ: BHDL-47320/2020-17, ist der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Grottenhof, 8052 Graz, Krottendorfer Straße 110, die wasserrechtliche Bewilligung für eine Nutzwasserentnahme im Ausmaß von max. 30 l/sek. aus dem Fuchsenbach auf der Waldsteinbaueralm in der KG Garanas, OG Bad Schwanberg, mit einem Ausleitungsbauwerk auf GSt. Nr. 1043/1 im Bereich der Grundstücksgrenze zu GSt. Nr. 1050/1, je der KG 61011 Garanas, unterhalb des Kraftwerkes Kienzer (vlg. Sucha) unter Vorschreibung von Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt worden.

Nach der Fertigstellungsmeldung bzw. Vorlage von Ausführungsunterlagen ist im wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren am 14.08.2025 eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchgeführt worden. Im Hinblick auf die bei dieser Amtshandlung vorgefundenen Mängel und den am 12.02.2025 vom Technischen Büro Dipl.-Ing. Gerd Jauk, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, vorgelegten geänderten Kollaudierungsbericht wird nunmehr eine ergänzende Ortsverhandlung vorgesehen. Dabei soll auch die aktuell vorliegende Beschwerde des Fischereipächters Franz Wilfing vom 20.05.2026 facheinschlägig beurteilt werden.

In dieser Angelegenheit wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:

Treffpunkt vor dem Alpengasthof in Glashütten in 8530 Gressenberg 77

8530 Deutschlandsberg • Kirchengasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT722081506709020330 • BIC STSPAT2G

Datum: 25.06.2026	Zeit: 14:00 Uhr	
-----------------------------	---------------------------	--

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie am Ende des Schreibens neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlagen: §§ 39 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 121 Wasserrechtsgesetz 1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bezirkshauptfrau i.V.
Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)